

**Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie mit den
Schwerpunkten (1) Arbeits- und
Organisationspsychologie, (2) Klinische
Psychologie, Psychotherapie und Bera-
tungspsychologie, (3) Pädagogische Psy-
chologie und (4) Grundlagenvertiefung
Kognition und Handeln über die Le-
bensspanne an der Universität Potsdam**

Vom 15. Juni 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 4/2010 S. 60) am 15. Juni 2011 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne erlassen:¹

Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Rangliste
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Psychologie zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/ Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Departments Psychologie oder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) im Fach Psychologie,
- b) Bachelor-Abschlüsse in einem Teilgebiet der Psychologie erfüllen nur dann die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie Prüfungen in Methodenlehre oder Statistik sowie in allen klassischen Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) umfassen,
- c) ein den Buchstaben a) oder b) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern er sich nicht wesentlich unterscheidet,
- d) bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.

(2) Es werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht UNiCert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 2. April 2012.

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Einzelfall über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 15. Juli. Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung geben die Bewerber/innen eine Präferenzreihung hinsichtlich der vier angebotenen Schwerpunkte an. Die Anzahl der jährlichen Zulassungen in den vier Schwerpunkten hängt von der vorhandenen Lehrkapazität ab. Wenn nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 und 6 eine Zulassung möglich ist, wird diese unter Berücksichtigung der Präferenzreihung für einen der vier Schwerpunkte ausgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf den mit höchster Präferenz ausgewiesenen Schwerpunkt besteht nicht.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam, c/o uni-assist e.V., vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß § 3 (b) und das unterzeichnete Bewerbungsformular müssen innerhalb dieser Frist bei uni-assist e.V. eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger

Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten,

- c) eine Kopie des *Diploma Supplements* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- e) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
- f) der Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2.

Folgende weitere Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

- g) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden (s § 6 Abs. 2);
- h) ggf. formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudi-

ums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des bis dahin erreichten Notendurchschnitts und eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte
...
Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte
- b) weitere Qualifikationen, mit je drei Punkten, insgesamt maximal neun Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können insbesondere sein:

- a) Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland und/oder Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (3 Punkte),
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, Veröffentlichungen) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere

re Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen (3 Punkte),

- c) Prüfungen in den Einführungsmodulen der Anwendungsfächer Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, und Pädagogische Psychologie (je 1 Punkt),
- d) Extracurriculare Leistungen (zusätzlich absolvierte Leistungen/Zertifikate auf Hochschulniveau mit Bezug zum gewählten Masterstudienschwerpunkt; mindestens zweisemestriges Engagement in der universitären Selbstverwaltung) (3 Punkte).

(3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/Bewerberin aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste gemäß § 6 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren enden am 30. September für das Wintersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt am 30. September für das Wintersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.